Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Barchfeld

vom 19.05.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren
§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif
§ 6 Nutzungsgebühren
§ 7 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 8 Gebühren für die Grabberäumung
§ 9 Gebühren für die Benutzung der Kirche
§ 10 Verwaltungskosten
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Barchfeld, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde Barchfeld
c/o Pfarramt Kranichfeld, Kirchplatz 4, 99448 Kranichfeld

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6
Nutzungsgebühren

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Erdbestattungen

Einzelgrabstätte (25 Jahre Ruhezeit) zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	675,00 €
Einzelgrabstätten (25 Jahre Ruhezeit) zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
Doppelgrabstätten (25 Jahre Ruhezeit)	1350,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten pro Jahr	
- Einzelgrabstelle	27,00 €
- Doppelgrabstelle	54,00 €

(2) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit)	323,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	17,00 €

§ 7
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich der Verwaltungsgebühren gemäß § 10 dieser Satzung zu ersetzen, mindestens jedoch Leichen 200 und bei Urnen 100 Euro.

§ 8
Gebühren für die Grabberäumung

Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise die Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen haben die Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen gem. § 24 Friedhofssatzung in (Verbindung mit Anlage 1.1 Friedhofsatzung) auf eigene Kosten zu veranlassen. Kommen sie dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, wird die Beräumung durch den Friedhofsträger veranlasst. In diesem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich der Verwaltungsgebühren gemäß § 10 dieser Satzung zu ersetzen, mindestens jedoch bei Erdgrabstätten 150 und bei Urnengrabstätten 100 Euro.

§ 9
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle jährlich 33,00 € als Gebühren erhoben.

§ 10
Gebühren für die Benutzung der Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche für kirchliche Trauerfeiern werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für die vom Friedhofsträger nach § 29, Abs. (2), Satz 2 der Friedhofsordnung genehmigten Trauerfeiern wird für die Benutzung der Kirche eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

§ 11
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	10,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	20,00 €
3.	Genehmigung einer Umbettung	50,00 €
4.	Gebühren für die Grabberäumung durch den Friedhofsträger bzw. vom Friedhofsträger beauftragte Fachfirmen	
4.1.	Gebühren für die Beseitigung von Grabmälern, Abdeckplatten, o.ä. Einrichtungen	
	(a) bei mehrstelligen Wahlgräbern	50,00 €
	(b) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern	75,00 €
4.2.	Gebühren für die Beseitigung von Grabeinfriedungen	50,00 €
4.3.	Gebühren für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	30,00 €
4.4.	Gebühren für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	20,00 €
5.	Umschreibung eines Nutzungsrechts	10,00 €
6.	Berechtigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	30,00 €
7.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €
8.	Erteilen von sonstigen Bescheinigungen und Genehmigungen	10,00 €

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührenordnung vom 09.06.1998 und alle mit ihr verbunden Gebührenvorschriften außer Kraft.

Friedhofsträger:

Barchfeld, den 13.01.2016
Ort, den

_____
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates*

D. S. _____
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:
1.
Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Gotha, den
Ort, den

D. S. _____
Amtsleiter

2.
Landratsamt/Landesverwaltungsamt Weimarer Land

Die Genehmigung der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Barchfeld vom
wird hiermit genehmigt.

Apolda, den
Ort, den

D. S.

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Barchfeld am beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof in Barchfeld wurde dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Barchfeld wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Gotha, den
Ort, den

D. S. _____
Amtsleiter